

Vereinbarung

zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung

zwischen der
Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
vertreten durch den Beigeordneten für Soziales,
(im Folgenden "Stadt" genannt)

und

Caritasverband für Dresden e. V.
Schweriner Straße 27
01067 Dresden

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Franke

(im Folgenden "Träger" genannt)

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Kindertageseinrichtung/en nach den geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage der zur Betreuung erforderlichen Genehmigungen zu führen.
- (2) Er fördert gemäß Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend der Aufgaben und Ziele laut § 2 Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG).
- (3) Der Träger leistet durch seine fachlichen und personellen Voraussetzungen und durch eine angemessene Eigenbeteiligung einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung.
- (4) Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Die Tätigkeit des Trägers im Bereich der Kindertagesbetreuung ist primär auf gemeinnützige Ziele ausgerichtet.

Er sichert eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu.

§ 2 Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Die Vereinbarung dient der Erfüllung von Aufgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten die Partner, unter Anerkennung der Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Fachlichkeit des Trägers kooperativ zusammen.
- (3) Mit Abschluss der Vereinbarung wird der Wille zu einer partnerschaftlichen, vertrauensvollen Zusammenarbeit dokumentiert und eine Handlungs- und Rechtssicherheit, für eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung geschaffen.
- (4) Die Stadt sichert dem Träger eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung zu.
- (5) Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt die Überprüfung der Aufgabenerfüllung.

§ 3 Betriebsträgerschaft und Betriebsführung

- (1) Der Träger betreibt* auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften folgende Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung:

Aufnahme in den Bedarfsplan zum:	26.09.2002
Trägerschaftswechsel zum:	01.01.2010
Anschrift der Einrichtung:	Bayreuther Straße 20 01187 Dresden
Bruttogeschossfläche (BGF):	483,41 m²

- (2) Die Nutzung der angemieteten Räume erfolgt zweckgebunden als Kindertageseinrichtung nach § 22 SGB VIII.
- (3) Der Träger schafft die Voraussetzung für effektive Organisations- und Verwaltungsstrukturen, sorgt für eine optimale Betriebsführung, übernimmt die haushaltsrechtli-

che Verantwortung und sichert die Haushaltsführung entsprechend den Grundsätzen zur Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

- (4) Die Übernahme der bis zum 31.12.2009 bei dem vorherigen Träger beschäftigten Mitarbeiter erfolgt gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Der Träger ist Anstellungsträger der in den Kindertageseinrichtungen tätigen Mitarbeiter/innen und sorgt für einen effizienten Personaleinsatz.

- (5) Da der Träger Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, wird er gemäß § 8a SGB VIII vom öffentlichen Träger darauf verpflichtet, im Rahmen des eigenen Hilfeauftrages im Sinne des § 8a Abs. 1 SGB VIII zu verfahren. Dem freien Träger obliegt damit ein eigener Schutzauftrag, im Falle einer Kindeswohlgefährdung oder eines Verdachtes hierauf, tätig zu werden und gemeinsam mit dem öffentlichen Träger die Gefährdungssituation abzuwenden. Die Fachkräfte der Träger der freien wie der öffentlichen Jugendhilfe müssen hierfür eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft durchführen.

Der Träger erkennt die grundsätzliche Bedeutung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Jugendhilfe an und verpflichtet sich, im Rahmen seiner Institution seinen möglichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziel zu eruieren und ggf. Umsetzungsschritte einzuleiten soweit dies im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz möglich und sinnvoll ist.

Auf der Grundlage von Handlungsempfehlungen von Seiten des öffentlichen Trägers wird zwischen dem Träger und der Stadt eine konkretisierende Vereinbarung im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII abgeschlossen.

- (6) Der Träger stellt gemäß § 72a SGB VIII sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 115 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sich der Träger bei der Einstellung und in Abständen von fünf Jahren von den zu beschäftigten Personen ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 4 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.

§ 4 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes für die Kita

- (1) Der Träger gestaltet sein Angebot der Kinderbetreuung gemäß § 3 SächsKitaG im Rahmen der Angebotsplanung der Landeshauptstadt Dresden, der jeweils aktuellen Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Es gilt der jeweils gültige Stadtratsbeschluss zum Fachplan Kindertageseinrichtungen der Stadt Dresden.

- (2) **Die Kindertageseinrichtung bietet von Montag bis Freitag (ausgenommen sind Feiertage) folgende Betreuungszeiten an:**

Analog der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege.

(3) **Für die Angebote nach Absatz 1 werden folgende Plätze vorgehalten:**

Kinderkrippe 0 Plätze
 Kindergarten 64 Plätze

(4) Die Einrichtung bietet die Angebote nach Absatz 1 und Absatz 2 in folgender Zeitspanne an:

von 06:30 bis 17:00 Uhr

(5) **Konzept / pädagogischer Ansatz:**

Die fachlich-inhaltliche Führung der Kindertageseinrichtung ist in einer Konzeption dargelegt und wird im Rahmen der Qualitätsentwicklung fortgeschrieben.

Kurze Darstellung

- Christliche Erziehung bildet Grundlage
- Bezugsorientierter Ansatz,
- Naturbezogener Ansatz
- Gruppenübergreifende Arbeit

(6) **Zusätzliche Angebote:**

- Keine

§ 5 Aufnahme von Kindern

(1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Stadt Dresden im Rahmen der Angebotsplanung der Landeshauptstadt Dresden und gemäß den Festlegungen nach § 4 Absatz 1 und 3 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, können nur in Ausnahmefällen mit Einverständnis der Stadt, im Rahmen der in der Landeshauptstadt Dresden verfügbaren Plätze, in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

Ein Betreuungsplatz ist im Sinne von § 4 SächsKitaG nur dann verfügbar, wenn die Stadt, in deren Gebiet sich die Einrichtung befindet, diesen Platz nicht für die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen benötigt. Der Träger ist zur Einholung der Zustimmung der Stadt vor der Aufnahme der Kinder aus Fremdgemeinden verpflichtet.

(3) Eltern anderer Gebietskörperschaften entrichten gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG die abgesenkten Elternbeiträge an den Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Erstattung des Absenkungsbetrages ist durch den Träger über den Eigenbetrieb bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Eltern des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(4) Alle Veränderungen der Betreuungszeiten, Betreuungsarten sowie die Beendigung der Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden sind der Stadt zu melden.

§ 6 Gebäude und Anlagen

Das vom Träger genutzte Objekt befindet sich weder in seinem noch im Eigentum der Stadt.

Der Träger hat zur zweckentsprechenden Nutzung als Kindertageseinrichtung ein Objekt angemietet.

Den jeweiligen, nach der ortsüblichen Miethöhe ausgerichteten Mietzins übernimmt die Stadt. Jede inhaltliche Änderung des Mietvertrages ist mit ihr im Vorfeld abzustimmen.

Der Träger hat aus seinen Sachkosten den für den Bauunterhalt benötigten Betrag entsprechend der konkreten Mietvertragsbedingungen bereitzustellen.

§ 7 Betriebskosten

- (1) Personalkosten sind die Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte gemäß § 12 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 SächsKitaG und Schulvorbereitungsjahr (*ggf. auch Personalkosten für Integration*).
- (2) Sonstige Personalkosten sind die Aufwendungen für folgendes Personal (innerhalb des vorgegebenen Sachkostenrahmens und gemäß des jeweilig bestätigten Haushaltsplanes).
- (3) Sachkosten im engeren Sinne sind die Kosten, die zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden können.
- (4) Sachkosten im weiteren Sinne sind die Aufwendungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 SächsKitaG für Abschreibungen, Zinsen sowie Miete.
- (5) Kosten für zusätzliche Angebote sind die Aufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 SächsKitaG.

§ 8 Anerkennungsfähige Kosten

Grundlage der Vereinbarung sind folgende Betriebskosten

- (1) Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 7 Absatz 1 der Vereinbarung
Personalüberhänge können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

Für den begründeten Bedarfsfall wird eine Toleranzgrenze in Höhe von 0,25 Vzä vereinbart. Eine gesonderte Beantragung ist dazu nicht erforderlich, jedoch ist die Stadt bei Inanspruchnahme zu informieren.
- (2) Sonstige Personalkosten nach § 7 Absatz 2 werden im Rahmen des bewilligten Haushaltsplanes anerkannt.
- (3) Sachkosten nach § 7 Absatz 3 werden auf der Grundlage einer Kostenkalkulation für das laufende Haushaltsjahr anerkannt, wenn sie zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung notwendig und erforderlich sind.

Kosten für Verpflegung wird den Erziehungsberechtigten:

- voll in Höhe von 2,35 EUR in Rechnung gestellt

- (4) Sachkosten nach § 7 Absatz 4 werden wie folgt anerkannt:

Kaltmiete – entsprechend Mietvertrag vom 01.01.1993 in Höhe von 1.808,31 EUR im Monat.

- (5) **Kosten für zusätzliche Angebote nach § 7 Absatz 5 werden**

- Nicht anerkannt

§ 9 Finanzierung

- (1) Der Träger deckt die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß den Bestimmungen des § 14 (4) SächsKitaG durch Zuschüsse der Stadt, einschließlich des Landeszuschusses, durch Elternbeiträge, sonstige Einnahmen und durch einen Eigenanteil an den Gesamtbetriebskosten.
- (2) Die Zuschüsse der Stadt werden im Rahmen des Leistungsangebots gemäß § 4 Abs. 1 einschließlich der Landeszuschüsse und der Zuschüsse der Fremdgemeinden in Form eines Platzkostenzuschusses an den Träger gezahlt.
- (3) Die monatlichen Abschlagszahlungen der Stadt, einschließlich der Landeszuschüsse erfolgen auf der Grundlage der Kostenkalkulation des Trägers für das laufende Kalenderjahr abzüglich der Elternbeiträge.
- (4) Die Abschlagszahlungen werden zum **15. des Monats** auf der Grundlage des von der Stadt bestätigten **Haushaltsplanes** gezahlt.

Grundlage der Personalbemessung sind die betreuten Kinder im Jahresdurchschnitt.

Meldung von Kindern aus Fremdgemeinden:

- Namen und Anschriften der angemeldeten Kinder zum **15.3./ 15.06./ 15.09./ 01.12.** mit Angabe der jeweiligen Betreuungsstunden und Betreuungsarten

Gemäß § 5 dieser Vereinbarung sind alle Veränderungen der Betreuungszeiten, Betreuungsarten sowie die Beendigung der Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden.

Statistische Erfassung der angemeldeten Kinder:

Folgende Angaben sind der Stadt bis am **15. des laufenden Monats** vorzulegen:

- Anzahl der angemeldeten Kinder am **01. des Monats**, unterschieden nach den einzelnen Altersbereichen
- Angabe der jeweiligen Betreuungsarten und Betreuungsstunden
- Anzahl der Mitarbeiter der Einrichtung nach Vzä Soll und Ist

Erfassung der angemeldeten Kinder für die Beantragung der Landeszuschüsse durch die Stadt:

Folgende Angaben sind der Stadt bis zum **05. April eines jeden Jahres mit Originalunterschrift** von Seiten des Trägers vorzulegen:

- Anzahl der angemeldeten Kinder am **01. April**, unterschieden nach den einzelnen Altersbereichen
 - Angabe der jeweiligen Betreuungsstunden und Betreuungsarten
 - Anzahl der Mitarbeiter der Einrichtung nach Vzä Soll und Ist (nicht vereinbarte Personalüberhänge gehen zu Lasten des Trägers).
- (5) Die Elternbeiträge werden im Rahmen der Elternbeitragssatzung auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 SächsKitaG festgesetzt. Sie werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben und sind für alle im Bedarfsplan Tageseinrichtungen Dresden aufgenommenen Einrichtungen verbindlich.
- (6) Die Stadt leistet Zahlungen an folgenden Terminen:
- Die Abschlagszahlungen der Stadt werden einschließlich der Landeszuschüsse entsprechend des bestätigten Haushaltsplanes zum 15. eines Monats gezahlt.
 - Die Zahlungen gemäß § 6 erfolgen auf der Grundlage des jeweiligen Mietvertrages, in der Regel bis zum 1. Werktag des Monats an den Träger.
 - Differenzzahlung Elternbeiträge (gemäß § 6 der Elternbeitragssatzung): bis zum 15. des Monats nach Quartalsende für das vorangegangene Quartal
 - Differenzzahlung Essengeld (gemäß § 90 Abs. 3 und 4 des SGB VIII): analog der Termine zur Differenzzahlung Elternbeiträge

§ 10 Eigenanteil des freien Trägers

Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein Eigenanteil in Höhe von 1 % der Betriebskosten gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 erbracht.

Der Eigenanteil kann auch in Form von Arbeitsleistungen mit einem Stundensatz von 7,50 EUR erbracht werden.

§ 11 Abrechnungsverfahren

- (1) Alle betriebswirtschaftlichen Vorgänge werden vom Träger umfassend dokumentiert und weisen eine übersichtliche Einnahme- und Ausgabetransparenz auf. Die unterschiedlichen Einnahmen werden gesondert nach Zuschüssen, Nutzerentgelten, Drittmitteln und Eigenanteilen, die Ausgaben gesondert nach Personal- und Sachkosten ausgewiesen.
- (2) Die Zuschüsse der Stadt, einschließlich der Landeszuschüsse dürfen nur zur Erfüllung und Sicherung der Betriebsführung der Kindertageseinrichtung/en verwendet werden. Unvorhergesehene Mehrkosten sind der Stadt unverzüglich zu melden. Über die Deckung der Kosten wird im Einzelfall entschieden.
- (3) Der Träger legt der Stadt bis spätestens 30. November des laufenden Jahres eine Kostenkalkulation und einen Gesamthaushaltsplan für alle Kindertageseinrichtungen für das Folgejahr vor (Muster Anlage H).
- (4) Der Träger legt der Stadt bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Jahresrechnung der Kindertageseinrichtung/en vor. Dabei sind die erbrachten Eigenanteile zu berücksichtigen. Als Nachweis werden die Buchungslisten je Einnahme- und Ausgabe- position mit der Aufstellung der Einzelbeträge sowie deren Verwendungszweck beigefügt. Für die Eigenleistungen sind gesonderte Nachweise zu führen.

- (5) Die Stadt hat das Recht die in den Anträgen und Abrechnungen gemachten Angaben des Trägers zu prüfen und die entsprechenden Unterlagen zu kontrollieren.
- (6) Die aus der Abrechnung resultierenden Überzahlungen werden in der Regel zurückgefordert, Minderzahlungen werden ausgeglichen, insofern sie zum ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung angemessen und erforderlich waren.
- (7) Ist ein Minderverbrauch in Folge der sparsamen Wirtschaftsführung des freien Trägers eingetreten und hat der Träger den in § 10 vereinbarten Eigenanteil erbracht, hat der Träger das Recht zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage, deren Höhe in der Regel 10% der Sachkosten im engeren Sinne nicht übersteigen sollte.

Der Einsatz dieser Mittel wird in Abstimmung mit der Stadt mit einer Zweckbindung versehen, welche schriftlich von Seiten des Trägers eingereicht wird. Mit der Abrechnung zum 31.03. ist ebenfalls der Bestand und die Mittelverwendung der Rücklagen zu dokumentieren.

Eine Rücklagenbildung aus den pädagogischen Personalkosten ist nicht möglich.

Die Regelungen des Haushaltrechts und der Abgabenordnung sind zu beachten.

§ 12 In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird für ein Jahr mit Wirkung zum 01.01.2010 abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch, mit Ausnahme der Festlegungen in §8 Abs.2, jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.
- (2) Die in §10 festzusetzenden Beträge sind jährlich neu zu vereinbaren.
- (3) Der Träger ist verpflichtet alle Veränderungen anzuzeigen, die Einfluss auf die Vertragsdurchführungen haben könnten, z. B. Änderung der Organisationsstruktur, Satzungsänderungen sowie wenn über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder die Beantragung mangels Masse abgelehnt wurde.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Partner schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese erfüllen zu können bzw. die Tatbestände gemäß Abs. 3, letzter Halbsatz vorliegen.
- (5) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger durch den freien Träger kann nur erfolgen, wenn die Stadt dazu ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- (6) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Stadt sind Gebäude, Anlagen, Grundstücke und die beweglichen Sachen des Anlagevermögens in betriebsfähigem Zustand an die Stadt zurückzugeben, sofern sie von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden bzw. mit Mitteln der Stadt erworben wurden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen gleicher Zielsetzungen zu ersetzen.
- (3) Bisherige schriftliche oder mündliche Vereinbarungen treten mit dem Wirksamwerden der vorliegenden Vereinbarung außer Kraft.
- (4) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Dresden.

Dresden, den

....., den.....

Für die Stadt

Für den Träger

im Auftrag

.....
Beigeordneter Soziales

.....